



**Programmdokument 2014
zur Förderung der Einrichtung und des Betriebs
von Christian Doppler Labors**

**Programmdokument
gemäß Punkt 5.1. der FTE-Richtlinien
für die Christian Doppler Forschungsgesellschaft**

GZ.: BMWFJ-97.430/0026-C1/9/2013

Genehmigt am 20.11.2013

Inhaltsverzeichnis

0.	Präambel.....	3
1.	Ziele des Programms.....	4
2.	Rechtsgrundlagen.....	6
3.	Laufzeit	7
4.	Projektarten (Typologie förderbarer Einzelvorhaben).....	7
5.	Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten	12
6.	Förderungsnehmer	15
7.	Konkretisierung der Verfahrensgrundsätze	16
8.	Verfahren zur Vertragsverlängerung	21
9.	Förderungsverträge und Regelungen betreffend Vertragsänderungen	22
10.	Beendigung der Förderung und Auslaufphase.....	26
11.	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung	27
12.	Monitoring- und Evaluierungskonzept	28
13.	Übergangsbestimmungen.....	32

0. Präambel

0.1. Vorgeschichte und Ausrichtung

Die Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) besteht seit 1988 und wurde, ursprünglich unter dem Namen Christian Doppler Gesellschaft, als Forschungsförderungseinrichtung im Rahmen der ÖIAG gegründet. Die 1993 durchgeführte Umgestaltung der ÖIAG vom Industriekonzern in eine „Beteiligungs- und Privatisierungsagentur“ bedingte auch eine Reform der CDG. Im Jahr 1995 wurde deshalb eine neue Finanzierungsgrundlage geschaffen und der Verein strukturell und konzeptiv neu organisiert; gleichzeitig erfolgte die Übernahme in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten. Als gesetzliche Grundlage für die Förderung diente von 1995 bis 2007 das Forschungsorganisationsgesetz (FOG).

Mit dem Programmdokument 2008 erfolgte die Umstellung der Förderungsgrundlage vom FOG auf das Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG) und die Unterstellung der Förderung der Christian Doppler Labors (CD-Labors) unter die Programme der am 07.12.2007 vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit promulgierten EU-notifizierten „Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung“ gemäß § 15 FTFG (FTE-Richtlinien). Die Umstellung der förderungsrechtlichen Grundlage erfolgte unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität mit der zuvor geleisteten Forschungsarbeit.

Zu den besonderen Strukturmerkmalen der CDG zählen insbesondere

- die Trägerschaft durch forschende Unternehmen,
- die Autonomie in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten,
- die flexible, anpassungsfähige Struktur
- und die langjährige Erfahrung in der Kooperationskultur zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Das Förderungsprogramm hat sich in der Vergangenheit zu einem Public Private Partnership (PPP) Modell in der österreichischen Forschungslandschaft entwickelt, in dem sich v.a. die gewählte Rechtsform als gemeinnütziger Verein als flexibles organisatorisches Element bewährt hat, die darum beibehalten werden soll.

Die CDG ist – trotz ihrer Bezeichnung als „Forschungsgesellschaft“ – nicht selbst, d.h. mit eigenem Personal, in der Forschung aktiv und somit auch nicht selbst Förderungsempfängerin des Programms, sondern Förderungseinrichtung (Abwicklungsstelle) i.S.d. FTE-Richtlinien. Die eigentliche Forschungstätigkeit wird in besonderen Forschungseinheiten (Christian Doppler Labors bzw. Josef Ressel Zentren) durchgeführt, die an Universitäten bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen (CD-Labors) und Fachhochschulen (JR-Zentren) eingerichtet sind. Formelle Förderungsnehmer sind darum auch diese, die Forschungseinheiten beherbergenden und betreibenden Einrichtungen.

Mit dem vorliegenden Programmdokument 2012 wird die Förderung der CD-Labors geregelt. Das BMWFJ agiert hierbei als öffentlicher Förderungsgeber, die CDG tritt als Förderungseinrichtung und Abwicklungsstelle auf, und die Universitäten bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind Förderungsnehmer. Die Ergebnisse der umfassenden Nutzen-, Programm- und Systemevaluierung 2011 wurden in das Programm eingearbeitet sowie das Ziel- und Indikatorensystem an die Erfordernisse der wirkungsorientierten Haushaltsführung angepasst.

0.2. Beitrag zur FTI-Strategie des Bundes (März 2011)

Die Christian Doppler Forschungsgesellschaft hatte stets eine gewisse Vorreiterrolle in der Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft inne. Sie war erstes Programm für einen Brückenschlag zwischen forschenden Unternehmen und akademischer Forschung und in weiterer Folge Vorbild für die frühen Kompetenzzentrenprogramme. Zugleich war von Anfang an von oberster Priorität, wissenschaftliche Exzellenz mit strengen wissenschaftlichen Prüfkriterien zu verbinden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend als Förderungsgeber unterstreicht die besondere Bedeutung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft zur Sicherung sowohl des Wirtschafts- als auch des Forschungsstandortes Österreich und sieht in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft und dem von ihr abzuwickelnden Programm einen Eckpfeiler des nationalen Innovationssystems und eine künftig weiter auszubauende Form der Forschungsförderung. Die FTI-Strategie des Bundes vom März 2011 sieht als explizite Maßnahme „die Weiterentwicklung [...] von Modellen der thematisch orientierten Grundlagenforschung (wie CDG)“ vor. Das vorliegende Programmdokument versteht sich als konkrete Umsetzung dieser Maßnahme.

1. Ziele des Programms

1.1. Wirtschafts- und gesellschaftspolitische Ziele

Innerhalb des „Gesamtzieles“ aller FTE-Förderungsprogramme (Punkt 2.1. FTE-Richtlinie), eine erhöhte Forschungs- und Technologieentwicklungstätigkeit in Unternehmen, Universitäten und Forschungseinrichtungen zu stimulieren, werden folgende wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele verfolgt:

- die Stärkung der anwendungsorientierten Grundlagenforschung;
- die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich (d.h. der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen);
- die Stärkung der Universitäten und Forschungseinrichtungen;
- die Verbesserung der Struktur des nationalen Innovationssystems;
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Innerhalb dieser Ziele werden folgende programmtypischen Akzente gesetzt:

- (1) die angestrebte Stärkung erfolgt durch konkrete Kooperation von (einem oder mehreren) Unternehmen mit wissenschaftlichen Einrichtungen;
- (2) der Fokus in dieser Kooperation wird auf anwendungsorientierte Grundlagenforschung gelegt;
- (3) die Kooperation ist für unternehmerische Verhältnisse langfristig angelegt;
- (4) die Kooperation ist als solche ein Ziel und erfolgt ohne thematische Einschränkungen bzw. Vorgaben durch den Förderungsgeber (Bottom up Prinzip);
- (5) die Förderung gilt der Etablierung kleiner bis mittelgroßer Forschungsgruppen (etwa 3 – 20 Personen) für einen begrenzten Zeitraum zu einem aus der Praxis des Unternehmenspartners stammenden Forschungsthema.

1.2. Operationalisierbare Ziele

Im Sinne der wirkungsorientierten Haushaltsführung erfolgt eine nähere Konkretisierung der angeführten übergeordneten Ziele, die mit entsprechenden Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung (vgl. Punkt 11.) verbunden sind. Das Programm verfolgt folgende operationalisierbare Ziele:

- **Langfristigkeit und Intensität der Kooperation**

Das Programm soll für forschende Unternehmen einen Anreizeffekt bilden, Forschung nicht kurzfristig auszulagern, sondern durch längerfristige Kooperation mit akademischen Einrichtungen die eigene Forschungsleistung zu steigern und im Effekt eine Vernetzung der Forschungskompetenzen zu erreichen. Langfristigkeit durch bis zu siebenjährige Bindung an ein Forschungsthema bzw. an Kooperationspartner ist eine Voraussetzung für die Nachhaltigkeit der Ergebnisse. Innovation bedarf vermehrt Forschungsergebnisse mit „langer Halbwertszeit“.

- **Erzielung von Grundlagenforschungsergebnissen auf hohem Niveau**

Das Programm zielt auf konkrete problemorientierte Forschungstätigkeit und dabei insbesondere auf die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen. Das angestrebte Verhältnis des Anteils von Grundlagenforschung und Industrieforschung liegt bei etwa 30 % zu 70 %. Experimentelle Entwicklung zählt nicht zum geförderten Gegenstand des Programms.

- **Praxisrelevante Forschung**

Zu den Zielen zählt ebenfalls die Erarbeitung von Grundlagenwissen zu Fragestellungen von Unternehmen. Die gewählten Forschungsthemen entspringen der konkreten Problemlage von im Wettbewerb stehenden Unternehmen. Die behandelten Probleme müssen in einem erheblichen Teil von der Art sein, dass mit bloßer Anwendung von bereits vorhandenem Grundlagenwissen allein keine Lösung erreicht werden kann.

- **Technologische Hebelwirkung**

Ziel ist es, die Forschungsarbeit so auszurichten, dass in Verbindung mit den allgemein zugänglich zu machenden Grundlagenergebnissen (Publikationen) auch technologisch relevante Resultate erzielt werden, die im Unternehmen wirtschaftlich umsetzbar sind.

- **Wissenstransfer**
Ziel ist weiters ein Austausch von technologisch relevantem Wissen in beiden Richtungen; neben dem klassischen Technologietransfer von der Wissenschaft zur Wirtschaft geht es auch um einen Know-how Transfer vom Unternehmen zu Universitäten und Forschungseinrichtungen, insbesondere auch um eine verbesserte Kenntnis der Forschungskultur in den Unternehmen.
- **Entwicklung von Humanressourcen**
Ziel ist die Verbesserung der Ausbildungs- und Karrieremöglichkeiten für junge Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, sowohl im Hinblick auf akademische Laufbahnen als auch zur Bereitstellung wissenschaftlichen Personals für die Wirtschaft. Mittelbar soll auch eine Unterstützung der Lehre an den Universitäten erreicht werden (durch Master-/Diplomarbeiten, Dissertationen mit praxisnahen Themenstellungen und Vermittlung von Kontakten zu Unternehmen sowie Habilitationen im Rahmen von CD-Labors).
- **Internationalisierung**
Ziel ist weiters die Etablierung internationaler Forschungspartnerschaften, insbesondere im europäischen Forschungsraum; dazu zählt die Möglichkeit für ausländische Unternehmen, sich an CD-Labors zu beteiligen. Unter besonderen Bedingungen können CD-Labors (vgl. Punkt 4.3.) oder auch einzelne Module (vgl. Punkt 4.4.) an ausländischen Standorten eingerichtet werden. Durch den Ausbau solcher grenzübergreifenden Strukturen sollen einerseits die österreichischen Unternehmen substantiell an Know-how gewinnen und im Aufbau internationaler Vernetzung gestärkt werden, andererseits österreichische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler sich besser am weltweiten Stand des Wissens orientieren können.
Es soll weiters die internationale Sichtbarkeit des Fördermodells der CD-Labors erhöht werden und der Status als Best Practice Modell in der internationalen Forschungslandschaft ausgebaut werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz (FTFG);
- Richtlinien zur Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung gem. § 15 FTFG (FTE-Richtlinien) vom 30.11.2007 (bzw. die nach dem Auslaufen dieser Richtlinien am 31.12.2013 jeweils an deren Stelle tretenden Richtlinien);
- EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006) bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen;
- gegebenenfalls die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L214/3 vom 09.08.2008) bzw. entsprechende Nachfolgeregelungen.

Die Bestimmungen der FTE-Richtlinien sind subsidiär anzuwenden, sofern das Programmdokument keine näheren Bestimmungen enthält.

3. Laufzeit

Die Laufzeit des Programms erstreckt sich vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017. Das Programm wird spätestens im Jahr 2016 einer neuerlichen Programmevaluierung unterzogen. Die Ergebnisse werden bei einer allfälligen Verlängerung des Programms einfließen.

4. Projektarten (Typologie förderbarer Einzelvorhaben)

Im Förderungsprogramm werden folgende Projektarten unterschieden:

- Christian Doppler Labor (CD-Labor) (inklusive CD-Stiftungsdozentur/CD-Stiftungsleitung)
- Christian Doppler Pilotlabor (CD-Pilotlabor)
- Internationales CD-Labor
- Internationales Modul eines CD-Labors

4.1. Christian Doppler Labor (CD-Labor)

CD-Labors stellen den regulären Haupttypus der geförderten Einzelvorhaben dar. Sie sind die an einer österreichischen Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung eingerichteten operativen Forschungseinheiten zur Erreichung der Ziele des Förderungsprogramms. Als wirtschaftliche Kooperationspartner kommen österreichische und ausländische Unternehmen in Frage.

Laufzeit	7 Jahre: 2 Jahre Eingangsphase 3 Jahre 1. Verlängerungsphase 2 Jahre 2. Verlängerungsphase
Öffentliche Finanzierung	50 % des förderbaren Aufwandes Bei KMU-Beteiligung 60 % (aliquot zur Beteiligung)
Min. Jahresbudget	EUR 110.000
Max. Jahresbudget	EUR 700.000
Anteil Grundlagenforschung	Etwa 30 % (wissenschaftlicher Freiraum)
Anteil Industrieforschung	Etwa 70 %
Anteil exp. Entwicklung	Keine

4.1.1. Grundsatz der Laboreinheit

CD-Labors bilden, unabhängig von der konkreten Gestalt ihrer Ausfinanzierung, über ihre verschiedenen Vertragsphasen hinweg eine Einheit.

4.1.2. Projektinhalt (Aufgaben des CD-Labors)

CD-Labors bestehen aus kleinen bis mittelgroßen Forschungsgruppen (etwa 3 – 20 Personen) unter der Leitung von hochqualifizierten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, die zu Fragestellungen des kooperierenden Unternehmenspartners Forschungsergebnisse an einer Universität/Forschungseinrichtung erarbeiten (Punkt 4.2. Z. 7 der FTE-Richtlinien). Der Fokus liegt dabei auf anwendungsorientierter Grundlagenforschung (i.S.d. Punktes 4.2. Z. 3 der FTE-Richtlinien).

Der Erreichung des Zieles hochwertiger Grundlagenergebnisse zur Weiterentwicklung der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin dient insbesondere der im Forschungsprogramm von CD-Labors vorzusehende „30 %-Freiraum für Grundlagenforschung“. Die Grundlagenergebnisse sind in geeigneter Form zu publizieren. Die Publikation der übrigen Forschungsergebnisse erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Unternehmenspartners (z.B. an Patentierung).

4.1.3. Modulare Gliederung

Das Arbeitsfeld eines jeden CD-Labors kann, wenn erforderlich und sinnvoll, modular untergliedert werden. Unter einem Modul eines CD-Labors ist eine personell, sachlich und/oder thematisch definierte Organisationsebene zu verstehen. Die Zusammenarbeit mit den Unternehmenspartnern erfolgt auf Modulebene.

Die Untergliederung in Module ist eine flexible und variable Form der Arbeitsorganisation; so können während der Laufzeit auch neue Module (mit bereits kooperierenden oder neu hinzukommenden Unternehmenspartnern) eingerichtet oder bestehende aufgelassen werden. Derartige Änderungen sind formell als Änderung des Förderungsvertrages anzusehen (vgl. Punkte 4.1.7. bzw. 9.4.) und bedürfen einer Genehmigung durch die zuständigen Gremien der CDG.

Module können nach Maßgabe der Grundsätze des Punktes 4.1.1. auch an einer anderen Universität/Forschungseinrichtung eingerichtet werden als an jener Universität/Forschungseinrichtung, an der das bestehende CD-Labor betrieben wird (Externe Module). Befindet sich ein solches Modul an einer derartigen Einrichtung im Ausland, wird von einem Internationalen Modul gesprochen (vgl. Punkt 4.4.).

Die Laufzeit eines neu hinzugekommenen Moduls (vgl. Punkt 4.1.7.) ist mit dem Ende der Laufzeit des CD-Labors begrenzt.

Mehrere CD-Labors können – ohne Auswirkung auf den förderungsrechtlichen Status – zu thematischen Clustern zusammengefasst werden. Innerhalb thematischer Cluster sollte – sofern wissenschaftlich sinnvoll – eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen CD-Labors angestrebt werden. Die Errichtung eigener Verwaltungsstrukturen für solche Cluster ist nicht vorgesehen.

4.1.4. Laborleitung

Grundsätzlich ist für ein CD-Labor eine Leiterin/ein Leiter vorzusehen. In sachlich begründeten Fällen kann die Leitung zwei Personen übertragen werden (Leiter/in – Co-Leiter/in). Die Leiterin/der Leiter muss über ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Förderungsnehmer verfügen (vgl. aber Punkt 4.1.5. CD-Stiftungsdozentur/CD-Stiftungsleitung). Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Kooperationspartner voneinander im CD-Labor sind eine auch nur teilweise Anstellung der Laborleiterin/des Laborleiters beim Unternehmenspartner oder ein sonst maßgeblicher Einfluss auf die Geschäftsführung ausgeschlossen.

Der Förderungsnehmer hat für geeignete Vertretungsbefugnisse der Laborleitung zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Förderungsnehmer Sorge zu tragen (im Falle der Anwendbarkeit des UG 2002 gemäß § 28 im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus Förderungen gemäß § 27 Abs 1 Z. 2). Ein Wechsel in der Laborleitung bedarf der Zustimmung des Förderungsgebers nach Anhörung des zuständigen Bewertungsgremiums.

Die Laborleiterin/der Laborleiter erhält für die Wahrnehmung dieser Leitungsfunktion vom Förderungsnehmer eine besondere Vergütung in der jeweils vom Kuratorium festgesetzten Höhe (zum Laborleitungshonorar vgl. Punkt 5.3.1.).

4.1.5. CD-Stiftungsdozentur/CD-Stiftungsleitung

Verfügt die Laborleiterin/der Laborleiter über kein aufrechtes Dienstverhältnis zum Förderungsnehmer und ist die Nichtanstellung der einzige Hinderungsgrund für eine positive Förderungsentscheidung zu einem Antrag auf Einrichtung eines CD-Labors, kann in besonderen Einzelfällen von der Voraussetzung des aufrechten Dienstverhältnisses zum Förderungsnehmer abgesehen werden. Die Personalkosten für die Laborleiterin/den Laborleiter sind in solchen Einzelfällen als Projektkosten förderbar, wobei die Universität/Forschungseinrichtung während der Laufzeit des CD-Labors eine Anstellungs- und Finanzierungsmöglichkeit schaffen muss.

Die CD-Laborleitung ist in solchen Fällen als CD-Stiftungsdozentur zu bezeichnen. Für den Fall, dass die in Frage kommende Laborleiterin/der Laborleiter nicht habilitiert ist, tritt an die Stelle der Bezeichnung „CD-Stiftungsdozentur“ der Ausdruck „CD-Stiftungsleitung“. Die Bezeichnungen können durch Entscheidung des Kuratoriums unter Bezug auf den Namenszug einer renommierten Person aus der Wissenschaftsgeschichte modifiziert werden.

4.1.6. Integration in die Organisation des Förderungsnehmers

Die Grundlage für die Einrichtung eines CD-Labors bildet eine Konkrete Betreibervereinbarung zwischen dem Förderungsnehmer und der CDG (vgl. Punkt 9.1.3.); die Förderung aus Bundesmitteln für die Einrichtung und den Betrieb des CD-Labors beim Förderungsnehmer wird durch den Einzelförderungsvertrag (vgl. Punkt 9.1.4.) geregelt.

Der Förderungsnehmer hat sich darin zu verpflichten, das unter der Verantwortung der Laborleiterin/des Laborleiters geführte CD-Labor, das Gegenstand der Förderung ist, in geeigneter Weise in seine Organisation einzugliedern.

Die Infrastruktur des Fördernehmers steht dem CD-Labor in dem zur Erfüllung von dessen Aufgaben erforderlichen Ausmaß ohne gesonderte Geltendmachung von Kosten zur Verfügung, soweit im Folgenden (insbesondere Punkt 5.3.) nichts Abweichendes geregelt ist.

4.1.7. Einrichtung eines neuen Moduls bzw. Erweiterung eines bestehenden Moduls

Die Organisationsform von CD-Labors ist soweit offen, dass die Ausweitung des Forschungsprogramms und/oder die Hinzunahme neuer Unternehmenspartner in die Forschungskoope-ration jederzeit ermöglicht werden soll. Dies kann durch Einrichtung eines neuen Moduls, Substitution eines abgeschlossenen Moduls oder Erweiterung eines bestehenden Moduls erfolgen. Ein solches Modul kann auch an einer anderen österreichischen Universität/Forschungseinrichtung eingerichtet werden als an jener, an der das bestehende CD-Labor betrieben wird. Die Laufzeit eines neuen Moduls ist mit dem Ende der Laufzeit des CD-Labors begrenzt.

4.2. Christian Doppler Pilotlabor (CD-Pilotlabor)

CD-Pilotlabors stellen eine Sonderform der Eingangsphase von CD-Labors dar. Einem Antrag auf Einrichtung eines (regulären) CD-Labors (gemäß Punkt 4.1.) kann auf diese Weise entsprochen werden, wenn als vordringlicher Hinderungsgrund für die Genehmigung als reguläres CD-Labor das Forschungsthema mit einem hohen Risiko verbunden ist und/oder die Eignung der Laborleiterin/des Laborleiters noch nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, diese Eignung aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. In jedem Fall müssen der wissenschaftliche Wert der Fragestellung sowie das wirtschaftspolitische Interesse an Forschung auf dem betreffenden Themengebiet die Gründung eines CD-Labors rechtfertigen.

Laufzeit	2 Jahre Danach mögliche Überführung in ein reguläres CD-Labor (im Status der 1. Verlängerungsphase)
Öffentliche Finanzierung	50 % des förderbaren Aufwandes Bei KMU-Beteiligung 60 % (aliquot zur Beteiligung)
Min. Jahresbudget	EUR 110.000
Max. Jahresbudget	EUR 700.000
Anteil Grundlagenforschung	Etwa 30 %
Anteil Industrieforschung	Etwa 70 %
Anteil exp. Entwicklung	Keine

CD-Pilotlabors stehen unter intensiverer Betreuung seitens der CDG. Hinsichtlich Budget und Gliederung bestehen keine Unterschiede zu regulären CD-Labors. Es findet in der Regel eine vorgezogene Evaluierung statt, bei der auf die besonderen Bedingungen (und gegebenenfalls Auflagen) Rücksicht zu nehmen und die Frage zu klären ist, ob die Überführung in ein reguläres CD-Labor möglich bzw. zweckmäßig ist.

4.3. Internationales Christian Doppler Labor (mit Standort im Ausland)

CD-Labors können auch an ausländischen Universitäten/Forschungseinrichtungen (Förderungsnehmer) eingerichtet werden oder von inländischen Universitäten/Forschungseinrichtungen mittels Kooperationsvertrag mit einer ausländischen Universität/Forschungseinrichtung an einem Standort im Ausland betrieben werden. Förderungsnehmer ist in letzterem Fall die inländische Universität/Forschungseinrichtung.

4.3.1. Voraussetzungen

- Bedarf an wissenschaftlicher Expertise: Die für die Behandlung der Thematik des Unternehmenspartners notwendige wissenschaftliche Expertise ist in Österreich nicht bzw. nicht in entsprechender Qualität vorhanden.
- Nutzen für den österreichischen Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort: Das zu behandelnde Thema ist im wirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse Österreichs. Für das konkrete Vorhaben ist der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) und das nationale Wissenschaftssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) glaubhaft zu machen.
- Unternehmenspartner: Adäquate Wertschöpfung und Forschungsaufwendungen des Unternehmenspartners in Österreich.
- Förderungsnehmer: Die Bereitschaft des Förderungsnehmers, den Rechtsrahmen für ein CD-Labor zu akzeptieren sowie österreichischen Prüforganen oder von diesen Beauftragten Zugang zu gewähren.

Die organisatorische Struktur von CD-Labors im Ausland hat sich, soweit möglich, an der Organisationsform inländischer CD-Labors zu orientieren. Hinsichtlich Laufzeit, Forschungsumfang, Evaluierung und Budgetvolumen gelten die Bestimmungen für inländische CD-Labors.

4.3.2. Kooperation mit ausländischen Unternehmen in Internationalen CD-Labors

Die Förderung von Forschung an ausländischen Universitäten/Forschungseinrichtungen in Kooperation mit ausländischen Unternehmen ist nicht Gegenstand dieses Programms. Ausländi-

sche Unternehmen können jedoch (in einer der Stellung der inländischen Kooperationspartner vergleichbaren Position) kooperieren, sofern diese Kooperation im Interesse der inländischen Partner ist und allfällige dafür notwendige Förderungsmittel von einer nicht-österreichischen Förderinstitution bereitgestellt werden.

4.3.3. Quotenmäßige Beschränkung

Im Förderungsprogramm stehen maximal 15% der operativen Mittel für Internationale CD-Labors zur Verfügung.

4.4. Internationales Modul eines CD-Labors

CD-Labors haben die Möglichkeit, eines oder mehrere ihrer Module an einem ausländischen Standort zu betreiben. Die Voraussetzungen dafür sind analog zu jenen für ein Internationales CD-Labor und gegebenenfalls für ein während der Laufzeit hinzukommendes Modul zu prüfen. Es ist eine eigene verantwortliche Modulleiterin/ein eigener verantwortlicher Modulleiter am Standort vorzusehen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Verschiebung eines bestehenden Inlandsmoduls an einen ausländischen Standort.

5. Details zu Förderungsart und -höhe sowie zu den förderbaren Kosten

5.1. Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

5.2. Förderungshöhe

Die Höhe richtet sich nach dem Förderungsbedarf mit folgenden Förderungssätzen bzw. Höchstgrenzen:

5.2.1. bei CD-Labors, CD-Pilotlabors und Internationalen CD-Labors bzw. Internationalen Modulen eines CD-Labors

- 50 % der förderbaren Kosten;
- 60 % der förderbaren Kosten bei Kooperation mit KMU im aliquoten Anteil dieser Kooperation (vgl. Punkt 4.1.).

Die Obergrenze für das Laborbudget liegt bei EUR 700.000 pro Jahr.

5.2.2. bei CD-Stiftungsdozenturen/CD-Stiftungsleitungen

- bis zu 100 % der Personalkosten gemäß den förderbaren Personalkostensätzen.

Die Universität/Forschungseinrichtung muss im Zuge der Antragstellung begründen, warum eine CD-Stiftungsdozentur/CD-Stiftungsleitung beantragt wird, und darstellen, welche Anstellungs- und Finanzierungsmöglichkeit für die künftige Laborleiterin/den künftigen Laborleiter während der Laborlaufzeit besteht. Die Kosten für die CD-Stiftungsdozentur/CD-Stiftungsleitung werden im Einzelfall mit der Universität/Forschungseinrichtung ausverhandelt. Es wird erwartet, dass die Universität/Forschungseinrichtung nach Kräften zur Finanzierung beiträgt. Bei der Bemessung der Förderungshöhe sind Förderungsmittel, die von anderen öffentlichen Förderungseinrichtungen eingebracht werden, einzubeziehen.

5.3. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeiten entstanden sind.

5.3.1. Personalkosten

Förderbar sind die Kosten für Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, Technikerinnen/Techniker und sonstige Personen, soweit diese an der Universität/Forschungseinrichtung beschäftigt und unmittelbar dem Forschungsvorhaben zugeordnet sind. Personalkosten, die den anteiligen Verwaltungskosten des Fördernehmers zuzuordnen sind, sind nicht förderbar. Die Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß Z 8 der „Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtssetzender Maßnahmen“ festgelegten Richtwerte (BGBl. II Nr. 50/1999, Anhang 3, in der jeweils geltenden Fassung) förderbar, sofern diese Verordnung im konkreten Fall direkt oder analog anwendbar ist. Abweichend davon kann von der CDG als Abwicklungsstelle ein differenziertes Personalkostenschema auf der Grundlage der jeweils gültigen Personalkostensätze des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) erstellt und laufend an die spezifischen marktbedingten Gegebenheiten angepasst werden, wenn dies zur Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis führt. Personalkostensätze nach dem geltenden Kollektivvertrag der Universitäten bzw. nach allfälligen anderen Kollektivverträgen (z.B. Kollektivvertrag außeruniversitärer Forschungseinrichtungen) werden akzeptiert. Über die Personalkostensätze der CDG hinausgehende bzw. freiwillige und nicht im geltenden Kollektivvertrag der Universität/Forschungseinrichtung verpflichtend vorgesehene Gehaltsbestandteile können nicht gefördert werden.

Nicht förderbar sind – mit Ausnahme der CD-Stiftungsdozentur/CD-Stiftungsleitung – die Personalkosten für die Laborleitung (vgl. Punkt 4.1.4.) An deren Stelle tritt die Förderbarkeit des

vom Kuratorium der CDG seiner Höhe nach festzulegenden Laborleitungshonorars. Zusätzliche freiwillige und nicht im geltenden Kollektivvertrag der Universität/Forschungseinrichtung verpflichtend vorgesehene Gehaltsbestandteile in Bezug auf das Laborleitungshonorar können nicht gefördert werden.

5.3.2. Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen

Förderbar sind folgende Sachkosten, die kein Anlagevermögen darstellen, soweit sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter (d.s. Geräte bis zu einem Anschaffungswert von EUR 400 exkl. USt.) uneingeschränkt;
- Anschaffungen ab EUR 400 exkl. USt., die nicht bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im CD-Labor zu dienen;
- Material und Verbrauchsgüter.

5.3.3. Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des UGB

Anlagevermögen (Inventar) im Sinne des UGB sind Gegenstände mit einem Anschaffungswert ab EUR 400 exkl. USt., die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb bzw. Forschungsbetrieb im CD-Labor zu dienen.

Die Anschaffungskosten für solche Geräte stellen dann förderbare Kosten im Rahmen dieses Förderungsprogramms dar, wenn die Geräte für den Betrieb des CD-Labors notwendig bzw. zweckmäßig, in Betrieb und dauerhaft während der Laufzeit des CD-Labors für konkrete wissenschaftliche Arbeiten des CD-Labors gewidmet sind. Kosten im Zusammenhang mit Transport, Aufstellung und Adaptierung sowie Wartung und Reparatur derartiger Geräte können ebenfalls als förderbare Kosten geltend gemacht werden.

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, im Fall einer vorzeitigen Beendigung des CD-Labors den Förderanteil des Restbuchwertes an den Förderungsgeber zu refundieren. Der Förderungsnehmer ist weiters zu verpflichten, im Fall eines Wechsels der Betreibereinrichtung für ein CD-Labor die geförderten, dem Betrieb des betreffenden CD-Labors dienenden Geräte der neuen Betreibereinrichtung zu überlassen, soweit dies für den Weiterbetrieb des CD-Labors erforderlich ist.

Allgemeine Infrastrukturmaßnahmen sind, sofern sie nicht in einem unmittelbaren technischen Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen, nicht förderbar. Nicht förderbar sind Kosten für Gebäude und Grundstücke.

5.3.4. Kosten für Leistungen Dritter

Förderbar sind Kosten für Leistungen Dritter, die für das Forschungsvorhaben notwendig oder zweckmäßig sind, insbesondere:

- Zukauf von Forschungs- und Beratungsleistungen;

- Probenerstellung, externe Messungen und Materialprüfungen;
- Spezielle EDV-Dienstleistungen;
- Wartungen, Reparaturen, Ein- und Umbauten an Anlagen und Geräten im CD-Labor.
- Anteilige Kosten für besondere im Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehende Nutzung von Einrichtungen und Großgeräten (z.B. Mess- und Prüfeinrichtungen, Elektronenmikroskope, Rechenzeit auf Großrechenanlagen, Nutzung von Reinräumen u.ä.).

Grundsätzlich unzulässig sind finanzielle Rückflüsse an die beteiligten Unternehmenspartner. In sachlich begründeten Ausnahmen kann die Förderungswürdigkeit anerkannt werden (z.B. wenn es keine technische oder ökonomisch vertretbare Alternative bei der Probenherstellung gibt). Die Entscheidung über die Zulässigkeit trifft in solchen Fällen das Kuratorium. Jedenfalls ausgeschlossen ist dabei eine Förderung des unternehmerischen Gewinns.

5.3.5. Reisekosten

Förderbar sind Reisekosten von Personen, die unmittelbar mit den Forschungsarbeiten im CD-Labor befasst sind, nach Maßgabe der an der betreibenden Universität gültigen Reisegebührevorschriften bzw. subsidiär und im Falle außeruniversitärer Forschungseinrichtungen der Reisegebührevorschrift des Bundes. Die Teilnahme an Kongressen und sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltungen ist dann förderbar, wenn die Teilnahme nachweislich der Präsentation der Forschungsergebnisse des CD-Labors dient (Vortrag, Poster, Publikation in Proceedings) oder dem notwendigen oder zweckmäßigen Wissenserwerb für Labormitarbeiter und Labormitarbeiterinnen im Zusammenhang mit dem Forschungsprojekt (Aufbau von Kompetenz im CD-Labor).

5.3.6. Sonstige Kosten

Förderbar sind zusätzliche Betriebskosten des CD-Labors, insbesondere

- Wissenschaftliche Literatur und Zeitschriften, Zugang zu online-Medien etc.;
- Workshops, wissenschaftliche Gastvorträge, Präsentationen;

Nicht förderbar sind Kosten für Rückstellungen und Rücklagen, es sei denn, ein Kollektivvertrag (vgl. Punkt 5.3.1.) sieht diese zwingend vor.

6. Förderungsnehmer

Als Förderungsnehmer kommen in Frage:

- inländische Universitäten gemäß § 6 Universitätsgesetz 2002 (vertreten durch die vorgesehene Laborleiterin/den vorgesehenen Laborleiter oder die Leiterin/den Leiter der beherbergenden

Organisationseinheit gemäß § 28 und 27 Abs. 1 Z. 2 Universitätsgesetz 2002), sowie die Donau-Universität Krems;

- inländische außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (darunter sind nicht universitär organisierte Institute der ÖAW oder vergleichbare wissenschaftliche Einrichtungen zu verstehen, nicht jedoch Fachhochschulen);
- ausländische Universitäten bzw. außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

Nicht als Förderungsnehmer in Betracht kommen seitens des Bundes gemäß § 8 UniAkkG Privatuniversitäten.

Im Verfahren bis zum Abschluss eines Einzelförderungsvertrages tritt an die Stelle der Bezeichnung „Förderungsnehmer“ die Bezeichnung „Förderungsgeber“.

Die mit dem Förderungsnehmer kooperierenden Unternehmen sind selbst nicht Förderungsnehmer, sondern bringen ihrerseits (in der Regel) 50 % der an die Forschungseinrichtungen fließenden Mittel auf. Sie haben zur Sicherung der langfristigen wirtschaftlichen Relevanz der Forschung unmittelbaren Einfluss auf Themenstellung und prioritären Zugang zu den Ergebnissen (insbesondere Erfindungen), soweit diese nicht nach den Grundsätzen dieses Programmdokuments öffentlich zugänglich zu machen sind. Die eingesetzten öffentlichen Förderungsmittel kommen auf diese Weise unmittelbar den Universitäten/Forschungseinrichtungen zu Gute, mittelbar auch den kooperierenden Unternehmen sowie den an der Kooperation beteiligten Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern.

7. Konkretisierung der Verfahrensgrundsätze

7.1. Bewertungsgremium

Die Aufgabe der Bewertung von Anträgen wird dem wissenschaftlichen Senat der CDG übertragen. In diesem Senat sind zwei Kurien eingerichtet: Für die Bewertung von Anträgen im Rahmen von CD-Labors ist die CD-Kurie zuständig und für die Bewertung von Anträgen im Rahmen von JR-Zentren die JR-Kurie.

7.2. Antragstellung (Einreichung von Förderungsansuchen)

7.2.1. Anträge

Die Einbringung von Anträgen erfolgt nach dem Antragsverfahren (Punkt 2.3. FTE-Richtlinien) und hat schriftlich entsprechend dem Leitfaden zur Einrichtung eines CD-Labors an die CDG zu erfolgen. Anträge auf Gewährung einer Förderung können demnach laufend eingereicht werden; es gibt keine besonderen Ausschreibungen oder Stichtage.

Der Antrag hat mindestens zu enthalten:

- eine ausführliche Beschreibung des Forschungsvorhabens (Stand des Wissens, Lösungsansätze, geplante Arbeiten, Weiterentwicklung der Grundlagen);
- Forschungs-, Zeit- und Kostenplan (für die ersten beiden Forschungsjahre detailliert, für drei weitere perspektivisch);
- Information zur bestehenden Infrastruktur (Räumlichkeiten, Geräte), deren Nutzung für das CD-Labor (bzw. das räumlich getrennte Modul eines CD-Labors) vorgesehen ist;
- Unterlagen zur vorgesehenen Laborleiterin/zum vorgesehenen Laborleiter, die eine Beurteilung ihrer/seiner wissenschaftlichen Qualifikation erlauben;
- Nachweis der Vertretungsbefugnis durch die vorgesehene Laborleiterin/den vorgesehenen Laborleiter (oder eine entsprechende Absichtserklärung seitens des Förderungswerbers);
- Information zu den kooperierenden Unternehmenspartnern.

Im Vorfeld der (formellen) Antragstellung bietet die CDG Informationen und Beratung an. Anträge können jederzeit zurückgezogen und bis zur formellen Behandlung in der CD-Kurie oder nach deren Aufforderung zur Verbesserung oder Umarbeitung modifiziert werden.

7.2.2. Vorprüfung

Anträge werden von der Abwicklungsstelle (Geschäftsstelle) einer formellen Vorprüfung unterzogen und der CD-Kurie als Bewertungsgremium zur inhaltlichen Prüfung übermittelt.

Formal mangelhafte Anträge sind zur Verbesserung zurückzustellen. Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Erfüllung formaler Kriterien entscheidet das Kuratorium der CDG.

7.3. Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die Bewertung der Förderungswürdigkeit des Antrags erfolgt unter zwei wesentlichen Aspekten:

- (1) der wissenschaftlichen Qualität des im Antrag beschriebenen Forschungsvorhabens;
- (2) der wissenschaftlichen Qualifikation der vorgesehenen Laborleiterin/des vorgesehenen Laborleiters und ihrer/seiner Befähigung, eine Forschungsgruppe zu leiten.

7.3.1. Die wissenschaftliche Qualität des Antrags bemisst sich nach folgenden Kriterien

- Befindet sich das Forschungsvorhaben auf hohem Niveau?
- Sind klare und erreichbare Ziele definiert?
- Tragen die erwarteten Ergebnisse zu einer Weiterentwicklung der Grundlagen in der jeweiligen Disziplin bei?
- Enthält oder ermöglicht das Forschungsvorhaben technische Innovation?
- Ist der theoretische Hintergrund adäquat dargestellt?

- Ist die vorgesehene Methodologie erfolgversprechend?
- Sind die geplanten Ressourcen ausreichend und hinreichend fokussiert?
- Wie ist die vorgesehene Kooperationsform zu beurteilen?
- Wie ist das wirtschaftliche oder öffentliche Interesse des Forschungsvorhabens zu beurteilen?

7.3.2. Die Beurteilung der Qualifikation der Laborleiterin/des Laborleiters richtet sich nach folgenden Kriterien

- Wie ist das internationale Standing in wissenschaftlicher Hinsicht (insbesondere durch Beurteilung der Publikationstätigkeit)?
- Hat die vorgesehene Laborleiterin/der vorgesehene Laborleiter ausreichende Fachkenntnisse (insbesondere ist sie/er in einschlägiger Fachrichtung habilitiert bzw. auf dem Weg zur Habilitation oder verfügt sie/er über eine vergleichbare Qualifikation)?
- Hat die vorgesehene Laborleiterin/der vorgesehene Laborleiter Erfahrung mit wissenschaftlicher Projektleitung (z.B. FWF-Projekten)?
- Ist sie/er geeignet, eine Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu leiten?
- Ist die Stellung und Einbindung der vorgesehenen Laborleiterin/des vorgesehenen Laborleiters in die Organisation des Förderungswerbers ausreichend?
- Gibt es persönliche oder organisatorische Gründe, die den ordnungsgemäßen Betrieb eines CD-Labors beeinträchtigen könnten?

7.4. Verfahren zur Bewertung

7.4.1. Bei Anträgen auf Einrichtung eines CD-Labors

Die Bewertung erfolgt durch die CD-Kurie unter Hinzuziehung mindestens dreier Gutachten externer internationaler Expertinnen/Experten (Peer Review Verfahren). In Ausnahmefällen kann auch mit zwei vorliegenden Gutachten eine Entscheidung getroffen werden. Das Verfahren hat in geeigneter Form die Übermittlung der Bewertungskriterien an die externen Gutachterinnen/Gutachter vorzusehen (z.B. in Form eines standardisierten Fragenkatalogs). Zur Übermittlung an die externen Gutachterinnen/Gutachter bedarf ein Antrag einer gewissen inhaltlichen Mindestqualität; über das Vorliegen dieses Erfordernisses entscheidet die CD-Kurie.

Eine positive Förderungsempfehlung setzt weiters eine Anhörung der vorgesehenen Laborleiterin/des vorgesehenen Laborleiters voraus, in der sie/er Gelegenheit hat, das Forschungsvorhaben zu präsentieren. Über die Durchführung einer wissenschaftlichen Anhörung entscheidet die CD-Kurie nach eingehender Beratung über die externen Gutachten.

7.4.2. Bei Anträgen auf Einrichtung eines Internationalen CD-Labors oder bei CD-Labors mit Internationalen Modulen

Grundsätzlich gilt das gleiche Verfahren wie bei CD-Labors im Inland. Die Beurteilung hat jedoch zusätzlich die wissenschaftlichen Aspekte der besonderen Voraussetzungen eines Internationalen CD-Labors (vgl. Punkt 4.3.) bzw. eines Internationalen Moduls (vgl. Punkt 4.4.) zu umfassen.

7.4.3. Bei Anträgen auf Einrichtung eines zusätzlichen Moduls bzw. umfangreiche Erweiterung eines bestehenden Moduls

Die Bewertung erfolgt durch die CD-Kurie; dabei kann die CD-Kurie beschließen, ein externes Gutachten einzuholen. Ist eine Entscheidung über mehrere zusätzliche Module im selben CD-Labor zu treffen oder übersteigt die mit der Moduleinrichtung bzw. Modulerweiterung verbundene Erhöhung des Laborbudgets 50 % der ursprünglich veranschlagten Kosten, so ist vor der Entscheidung der CD-Kurie über eine Empfehlung an das Kuratorium jedenfalls ein neuerliches externes Gutachten einzuholen. Eine neuerliche Anhörung findet in keinem Fall statt.

7.4.4. Bei Anträgen auf Gewährung einer CD-Stiftungsdozentur/ CD-Stiftungsleitung

Die Bewertung findet im Rahmen der Prüfung des Antrags des betreffenden CD-Labors statt. Besonderes Augenmerk ist auf die Beurteilung der organisatorischen Stellung der Laborleiterin/des Laborleiters zu legen.

7.4.5. Die Entscheidung der CD-Kurie kann lauten auf

- Empfehlung zur Förderung (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Empfehlung zur Förderung in der Form eines CD-Pilotlabors (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Empfehlung zur Ablehnung des Antrags an das Kuratorium;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung;
- Empfehlung zur Ablehnung der Weiterbehandlung des Antrags wegen Nichterfüllung von Mindestkriterien (es werden keine externen Gutachten eingeholt).

7.5. Verfahren zur Entscheidung

7.5.1. Bei Anträgen auf Einrichtung eines CD-Labors

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung trifft das Kuratorium der CDG im Namen des Bundes. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertrete-

rin/des Vertreters des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Förderungsgebers).

Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Empfehlung der CD-Kurie sowie Kriterien der förderungsrechtlichen Zulässigkeit und forschungspolitischen Zweckmäßigkeit sowie der Verfügbarkeit der notwendigen Förderungsmittel. Die Förderungsentscheidung trifft das Kuratorium unmittelbar im Zusammenhang mit seinen (CDG-intern wirksamen) Entscheidungen über die Einrichtung von CD-Labors bzw. CD-Pilotlabors.

7.5.2. Die Entscheidung des Kuratoriums kann lauten auf

- Genehmigung einer Förderung (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Genehmigung einer Förderung in der Form eines CD-Pilotlabors (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Genehmigung einer CD-Stiftungsdozentur/CD-Stiftungsleitung (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Zurückstellung des Antrags zur neuerlichen Behandlung in der CD-Kurie;
- Ablehnung des Antrags.

Entscheidungen sind dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen, im Falle einer Zurückstellung bzw. Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe.

7.6. Bewertungshandbuch und Leitfaden

7.6.1. Bewertungshandbuch

Der Ablauf des Bewertungsvorganges, das Verfahren bei der Prüfung und Beurteilung der Erfüllung der Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie die externe Begutachtung sind von der CDG als Abwicklungsstelle in einem Bewertungshandbuch festzulegen.

Die Genehmigung des Bewertungshandbuches erfolgt durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.

7.6.2. Leitfaden

Die Bewertungs- und Entscheidungskriterien sind von der CDG in einem Leitfaden für Förderungnehmer näher zu erläutern.

8. Verfahren zur Vertragsverlängerung

8.1. Verfahren zur 1. Verlängerungsphase

Voraussetzung für die Verlängerung der Förderung des Bundes um drei Jahre über die Eingangsphase hinaus (1. Verlängerungsphase) ist eine positive Evaluierung gemäß Punkt 12.2.1. Ein eigener auf Verlängerung gerichteter Antrag des Förderungsnehmers ist nicht erforderlich, er hat jedoch im Zuge der Evaluierung Unterlagen über seine weiteren Forschungsarbeiten vorzulegen (Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne) und auf Verlangen zu präzisieren.

Die von der CD-Kurie bestellte Gutachterin/der bestellte Gutachter erstellt auf Basis der Evaluierungsveranstaltung und des Evaluierungsberichts gemäß Punkt 12.2.1. ein schriftliches Gutachten, das der CD-Kurie vorgelegt wird.

Bewertungsgrundlage für die Empfehlung der CD-Kurie sind:

- der Evaluierungsbericht;
- der vom Förderungsnehmer vorzulegende Forschungs-, Zeit- und Kostenplan (für das dritte und vierte Forschungsjahr detailliert, für das fünfte bis siebente perspektivisch);
- die Evaluierungsveranstaltung;
- das Gutachten der Evaluatorin/des Evaluators.

Im Fall der Beurteilung eines CD-Pilotlabors ist die Bewertung unter Berücksichtigung der Gründe, die zur Wahl dieser besonderen Förderungsform geführt haben, vorzunehmen.

8.1.1. Die Empfehlung der CD-Kurie kann lauten auf

- Empfehlung der Verlängerung des CD-Labors (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Empfehlung der Überführung eines CD-Pilotlabors in ein reguläres CD-Labor im Stadium der 1. Verlängerungsphase (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Neuerliche Beauftragung einer externen Gutachterin/eines externen Gutachters;
- Empfehlung der Ablehnung der Verlängerung des CD-Labors (aber Genehmigung einer Auslaufphase);
- Empfehlung der Ablehnung der Verlängerung des CD-Labors.

Die Entscheidung über die Verlängerung der Förderung wird vom Kuratorium nach analogen Kriterien wie bei der Entscheidung über Erstanträge getroffen. Eine positive Förderungsentcheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Förderungsgebers).

8.1.2. Die Entscheidung des Kuratoriums kann lauten auf

- Verlängerung des CD-Labors (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Überführung eines CD-Pilotlabors in ein reguläres CD-Labor im Stadium der 1. Verlängerungsphase (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Zurückstellung der Entscheidung zur neuerlichen Behandlung in der CD-Kurie;
- Ablehnung der Verlängerung des CD-Labors verbunden mit der Genehmigung einer Auslaufphase;
- Ablehnung der Verlängerung des CD-Labors.

Entscheidungen sind (einschließlich der gegebenenfalls beschlossenen Bedingungen, Auflagen und Empfehlungen) dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen, im Fall einer Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe.

8.2. Verfahren zur 2. Verlängerungsphase

Voraussetzung für die Verlängerung der Förderung des Bundes um zwei Jahre über die 1. Verlängerungsphase hinaus (2. Verlängerungsphase) ist eine positive Evaluierung gemäß Punkt 12.2.2.

Die Bestimmungen zum Verfahren zur 1. Verlängerungsphase sind sinngemäß anzuwenden.

9. Förderungsverträge und Regelungen betreffend

Vertragsänderungen

Die im Zusammenhang mit Förderungen abzuschließenden Förderungsverträge fügen sich in eine die Organisation von CD-Labors insgesamt regelnde hierarchische Vertragsstruktur.

9.1. Vertragstypen

Zur Einrichtung, zum Betrieb und zur Förderung werden mit den Betreibern von CD-Labors sowohl Verträge auf genereller Ebene (die Bestimmungen für alle CD-Labors bzw. Module an der betreffenden Universität/Forschungseinrichtung enthalten) als auch Einzelverträge (für konkrete CD-Labors) geschlossen. Im Zuge dessen werden vertragliche Rechtsbeziehungen sowohl zwischen der CDG und dem Betreiber als auch, unabhängig davon, zwischen dem Bund und dem Betreiber begründet. Im Einzelnen sind folgende Typen zu unterscheiden:

9.1.1. Generelle Betreibervereinbarung

abgeschlossen zwischen der CDG im eigenen Namen und dem Betreiber, regelt generell für alle CD-Labors beim Betreiber:

- Verhältnis Betreiber – CDG (als Verein und Geldgeber im eigenen Namen);
- Nutzung von geförderten Geräten;

- IPR-Regelungen;
- Pflichten gegen die CDG aus dem Verhältnis Betreiber – Unternehmenspartner (Vereinsmitglied);
- Pflichten gegen die NSFTE (bei stiftungsfinanzierten CD-Labors) bzw. anderer, vom Bund verschiedener Förderungsgeber.

9.1.2. Generalförderungsvertrag (Bundesförderung)

abgeschlossen zwischen der CDG im Namen und auf Rechnung des Bundes und dem Betreiber als Förderungsnehmer, regelt generell für alle CD-Labors mit Bundesförderung:

- Rechtsbeziehung Bund – Betreiber als Förderungsempfänger von Programmmitteln des Bundes;
- Verhältnis Betreiber – CDG (als Abwicklungsstelle für den Bund).

9.1.3. Konkrete Betreibervereinbarung

abgeschlossen zwischen der CDG im eigenen Namen und dem Betreiber, regelt Einrichtung und Betrieb eines bestimmten CD-Labors, d.h. enthält alle Bestimmungen, die nicht schon in der Generellen Betreibervereinbarung enthalten sind, z.B. Forschungs-, Zeit- und Kostenpläne. Besteht mit dem Förderungsnehmer (noch) keine Generelle Betreibervereinbarung, dann hat die Konkrete Betreibervereinbarung alle notwendigen Bestimmungen für die Förderung zu enthalten.

9.1.4. Einzelförderungsvertrag (Bundesförderung)

abgeschlossen zwischen der CDG im Namen und auf Rechnung des Bundes und dem Förderungsnehmer, regelt die konkrete Förderung gemäß gegenständlichem Programmdokument, soweit nicht bereits durch den Generalförderungsvertrag geregelt. Besteht mit dem Förderungsnehmer (noch) kein Generalförderungsvertrag, dann hat der Einzelförderungsvertrag alle notwendigen Bestimmungen für die Förderung zu enthalten.

9.1.5. Vertragsdokument

Die Verträge gemäß Punkt 9.1.1. und Punkt 9.1.2. bzw. gemäß Punkt 9.1.3. und Punkt 9.1.4. können bei deutlicher Unterscheidung der jeweils zu regelnden Rechtsbeziehungen in einem gemeinsamen Vertragsdokument zusammengefasst werden.

9.2. Abschluss von Generalförderungsverträgen mit Forschungseinrichtungen

Mit österreichischen Universitäten/Forschungseinrichtungen, die CD-Labors einrichten möchten, sind Generalförderungsverträge (9.1.2.) abzuschließen, auf deren Basis wiederum die Einzelförderungsverträge des Bundes abgeschlossen werden. Diese Verträge haben das FTFG sowie die Bestimmungen der FTE-Richtlinien, insbesondere Anhang I der FTE-Richtlinien, und dieses Programmdokuments sowie sonstige zur Anwendung kommende Bestimmungen des Forschungsförderungsrechtes zu beachten.

9.3. Abschluss von Einzelförderungsverträgen

Im Falle der Gewährung einer Förderung sind Einzelförderungsverträge (9.1.4.) des Bundes, vertreten durch die CDG als Abwicklungsstelle, mit den Förderungsnehmern für die Eingangsphase abzuschließen. Entsprechende Optionen für Vertragsverlängerungen (1. bzw. 2. Verlängerungsphase) sind in den Vertrag aufzunehmen.

Besteht mit dem Förderungsnehmer kein Generalförderungsvertrag gemäß 9.1.2., dann sind die dort behandelten Bestimmungen im Einzelförderungsvertrag zu regeln.

Die Einzelförderungsverträge haben neben den Forschungs-, Zeit- und Kostenplänen für die geförderten Forschungsarbeiten insbesondere auf die Überbindung von Pflichten aus dem Förderungsprogramm zu achten; dazu zählen insbesondere:

- Rückforderungsbestimmungen (gemäß Punkt 5.3.5. des Anhangs I der FTE-Richtlinien);
- Ausreichende Berichtspflichten;
- Mitwirkung an der finanziellen Kontrolle (Controlling, gemäß Punkt 5.3.3. des Anhangs I der FTE-Richtlinien);
- Verpflichtung zur korrekten Rechnungsadressierung (lautend auf „Christian Doppler Labor für ...“);
- Verpflichtung zum Verweis auf das BMWFJ in allen Publikationen;
- Überbindung von Pflichten in Subverträgen (z.B. Vertraulichkeitsbestimmungen in Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen);
- Datenschutzerklärung (gemäß Punkt 5.3.6. des Anhangs I der FTE-Richtlinien);
- Sonstige Vertragsbestimmungen, die gemäß FTE-Richtlinien (insbesondere Anhang I der FTE-Richtlinien) und Programmdokument zu vereinbaren sind.

9.4. Bestimmungen zur Änderung laufender Einzelförderungsverträge

9.4.1. Einrichtung eines neuen Moduls

Die Einrichtung eines zusätzlichen Moduls (vgl. Punkt 4.1.7.) bedeutet eine Änderung (Erweiterung) der Förderung und erfordert eine entsprechende Förderungsentscheidung des Kuratoriums. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Förderungsgebers).

Die Entscheidung erfolgt auf Empfehlung der CD-Kurie, welche die Erweiterung des CD-Labors inhaltlich zu prüfen hat (vgl. Punkt 7.4.3.).

9.4.2. Erweiterung eines bestehenden Moduls

Die Erweiterung eines bestehenden Moduls (vgl. Punkt 4.1.7.) bedeutet eine Änderung (Erweiterung) der Förderung und erfordert eine entsprechende Förderungsentscheidung des Kuratoriums. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Förderungsgebers).

Je nach Umfang der Erweiterung kann das Kuratorium eine Empfehlung der CD-Kurie einholen (vgl. Punkt 7.4.3.).

9.4.3. Sonstige Vertragsänderungen

Über kleinere Adaptionen der Förderung (unterhalb der Schwelle der Punkte 9.4.1. und 9.4.2.) und über sonstige Vertragsänderungen einschließlich einer Änderung in der Person des Förderungsenehmers (z.B. im Falle des Wechsels eines CD-Labors an eine andere Universität/Forschungseinrichtung) entscheidet das Kuratorium ohne zwingende vorherige Anhörung der CD-Kurie.

9.5. Sonderfälle

Wurde eine Vertragsphase eines CD-Labors aus anderen Mitteln als solchen des Bundes gefördert und ist darum das gegenständliche Programmdokument nicht anwendbar, so ist, wenn die Fortführung der Förderung nunmehr aus Bundesmitteln vorgesehen ist, bei Vorliegen der gleichen sachlichen Voraussetzungen, wie sie im Programmdokument geregelt sind, die Übernahme in das Förderprogramm durch in geeigneter Weise adaptierte Einzelförderungsverträge vorzunehmen.

10. Beendigung der Förderung und Auslaufphase

10.1. Bestimmungen zur Beendigung der Förderung

Die Förderung einzelner CD-Labors endet jedenfalls unbeschadet allfälliger Rückforderungsbestimmungen von Förderungsmitteln gemäß FTE-Richtlinien durch:

- Erreichen des siebenjährigen maximalen Förderungszeitraumes (zuzüglich einer allfälligen Auslaufphase von max. 12 Monaten gemäß Punkt 10.2.1.);
- Fehlen einer positiven Entscheidung zur Verlängerung der Förderung gemäß der Punkte 8.1. bzw. 8.2.; in diesem Fall kann eine Auslaufphase bis zu max. 12 Monaten gemäß Punkt 10.2.2. vereinbart werden.
- Unterschreiten der Laborbudgetuntergrenze in der Höhe von EUR 110.000 durch Fortfall der Unternehmenskooperation. Dem Förderungsnehmer ist jedoch ein angemessener Zeitraum einzuräumen, um den Fortfall durch eine andere Unternehmenskooperation zu substituieren; in diesem Fall kann eine Auslaufphase bis zu max. 12 Monaten gemäß Punkt 10.2.3. vereinbart werden.

10.2. Bestimmungen zur Auslaufphase

Die Zuerkennung von Förderungsmitteln in einer allfälligen Auslaufphase ist restriktiv zu halten; die konkrete Beurteilung und Entscheidung trifft das Kuratorium, gegebenenfalls nach Anhörung der CD-Kurie. Die maximale Dauer einer Auslaufphase beträgt 12 Monate.

10.2.1. Auslaufphase nach siebenjähriger Laufzeit

Die reguläre Auslaufphase dient der Fertigstellung von Master-/Diplomarbeiten und Dissertationen, die auch bei sorgfältiger Planung aus besonderen wissenschaftlichen oder sonstigen, nicht vorhersehbaren Gründen nicht in der regulären siebenjährigen Laufzeit des CD-Labors abgeschlossen werden können. Die Auslaufphase ist daher nicht als standardisiertes achties Förderungs-jahr zu betrachten, sie stellt vielmehr eine Ausnahme dar und ist nicht in die grundlegende Zeitplanung für die Forschungsarbeiten des CD-Labors einzubeziehen.

Förderbar sind die Personalkosten und die notwendigen Reise- bzw. Sachkosten. Gerätereueanschaffungen sind in der Auslaufphase nicht förderbar.

10.2.2. Auslaufphase nach Nichtverlängerung

Eine Auslaufphase analog zu 10.2.1. kann auch in Fällen gewährt werden, in denen die Verlängerung eines Labors nicht genehmigt wird (vgl. Punkt 8.1.1. 4. Unterpunkt), aber der Abschluss von wissenschaftlichen Arbeiten (im Sinne von 10.2.1.) ermöglicht werden soll.

10.2.3. Auslaufphase zur Überbrückung

Eine durch Fortfall der Unternehmenskooperation (bzw. Unterschreiten der Laborbudgetuntergrenze in der Höhe von EUR 110.000) bedingte Schließung des CD-Labors kann durch Gewährung einer Auslauf-/Überbrückungsphase aufgeschoben werden, um großen Schaden für das CD-Labor abzuwenden. Eine solche Auslauf-/Überbrückungsphase dient einerseits der Sicherung der erreichten wissenschaftlichen Ergebnisse, andererseits der Anknüpfung von neuen Unternehmenskontakten, um das CD-Labor gegebenenfalls regulär fortführen zu können.

Förderbar sind die Personalkosten und die notwendigen Reise- bzw. Sachkosten. Geräteneuanschaffungen sind in der Auslaufphase nicht förderbar.

Im Falle der Fortführung des CD-Labors wird die Auslaufphase gegebenenfalls gekürzt. Der Zeitraum der Auslauf- bzw. Überbrückungszeit ist jedenfalls in die Gesamtlaufzeit des CD-Labors einzurechnen.

11. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Die Indikatoren dienen der Prüfung der operationalisierbaren Ziele (vgl. Punkt 1.2.), wobei zwischen quantitativen und qualitativen Indikatoren zu unterscheiden ist. Die Indikatoren dienen primär der Evaluierung des Programms, mittelbar auch der Evaluierung von einzelnen CD-Labors. Es ist jedoch zu bemerken, dass nach dem im Programm geltenden Grundsatz der Autonomie in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten die Art und Weise, wie Indikatoren bei der wissenschaftlichen Evaluierung von CD-Labors zum Einsatz kommen, selbst Gegenstand des fachlichen Urteils von Expertinnen/Experten ist. Auf Grund der hohen Diversität der Disziplinen ist hier mit unterschiedlichen Ausprägungen zu rechnen.

Als Informationsquellen für die Erhebung der Indikatorwerte dienen insbesondere die Berichte der CD-Labors, die Prozess- und Programmdatenbank (vgl. Punkt 12.2.5.) sowie Fragebögen.

Verknüpfung von Zielen und Indikatoren:

Programmziel	Indikatoren
Langfristigkeit und Intensität der Kooperation	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl der Unternehmen • Kooperationsdauer • Zahl und Gründe von vorzeitigen Ausstiegen • Grad der Verflechtung • Neue Module, Erweiterungen von Modulen • Kooperation mit anderen CD-Labors und JR-Zentren • Kooperation mit COMET • Sonstige Kooperationen • Fluktuation innerhalb der Forschungsgruppe
Grundlagenforschungsergebnisse auf hohem Niveau	<ul style="list-style-type: none"> • Publikationen referiert • Publikationen nicht referiert • Konferenzen • Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen

Programmziel	Indikatoren
Praxisrelevante Forschung	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisnähe der Themenstellung • Art und Intensität der Kooperation zwischen Forschungs- und Unternehmenspartnern
Technologische Hebelwirkung	<ul style="list-style-type: none"> • Erfindungen • Patente • Umsetzungs-Folgeaktivitäten • Induzierte weitere Forschungsprojekte
Wissenstransfer	<ul style="list-style-type: none"> • Prozessinnovationen • Produktinnovationen • Entwicklung der Forschungsauftragslage beim Forschungs-partner
Entwicklung von Humanressourcen	<ul style="list-style-type: none"> • Master-/Diplomarbeiten • Dissertationen • Habilitationen • Berufungen • Wissenschaftliche Preise und Auszeichnungen • Wechsel von Laborpersonal in Unternehmen
Unternehmensentwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • Umsatzentwicklung • Entwicklung der Beschäftigtenzahl • Zahl der Forschungsarbeitsplätze • Entwicklung der Sparte, der das CD-Labor zuzurechnen ist, innerhalb des Unternehmens
Internationalisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Zahl ausländischer Unternehmenspartner • Internationale CD-Labors • Internationale Module • Internationale Sichtbarkeit der CDG

12. Monitoring- und Evaluierungskonzept

Im Hinblick auf Evaluierungen sind zwei Ebenen zu unterscheiden, die Projektebene, d.h. die begleitende Kontrolle der geförderten Vorhaben (CD-Labors), und die Programmebene, d.h. die Evaluierung der kumulativen Zielerreichung des auf Grundlage dieses Programmdokuments durchgeführten Förderungsprogramms.

12.1. Programmebene

Bis Ende 2016 hat (vgl. Punkt 3.) eine umfangreiche Programmevaluierung zu erfolgen. In diese Evaluierung ist nach dem Vorbild der umfassenden Nutzen-, Programm- und Systemevaluierung 2011 auch eine neuerliche Überprüfung der Struktur und Prozesse der CDG miteinzubeziehen und somit eine Gesamtevaluierung von Förderungseinrichtung und abzuwickelndem Programm vorzunehmen. Die Auswahl und Beauftragung der Evaluatorinnen/Evaluatoren erfolgt durch Ausschreibung durch das BMWFJ gemäß den jeweils gültigen Vergaberegeln.

Die Evaluierung verfolgt den Zweck, Ergebnisse und Wirkung des Programms innerhalb der österreichischen Forschungsförderungslandschaft und seine Effektivität im Hinblick auf die Weiterentwicklung des österreichischen Innovationssystems zu prüfen. Es ist dabei insbesondere der Grad der Zielerreichung hinsichtlich der operationalisierbaren Ziele (vgl. Punkt 1.2.) und der damit verknüpften Indikatoren (vgl. Punkt 11.) zu erheben und insgesamt eine Auswertung des wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Nutzens vorzunehmen. Aus den Ergebnissen sind von den Evaluatorinnen/Evaluatoren Empfehlungen für die Fortführung des Förderungsprogramms abzuleiten.

Die quantitativen Ergebnisse der Evaluierung sind mit den entsprechenden Ergebnissen der Evaluierung 2011 so in Beziehung zu setzen, dass die Entwicklung des Programms an Hand der vorgegebenen Indikatoren sichtbar wird.

12.2. Projektebene

12.2.1. Wissenschaftliche Zweijahresevaluierung

Am Ende der Eingangsphase (vor dem Ablauf des zweiten Forschungsjahres) ist eine wissenschaftliche Evaluierung für jedes CD-Labor von der CDG durchzuführen. Ziel der Evaluierung ist in erster Linie, die Fortschritte in der Grundlagenforschung zu bewerten.

Diese Bewertung erfolgt im Rahmen einer Evaluierungsveranstaltung an der jeweiligen Universität/Forschungseinrichtung unter Hinzuziehung mindestens einer internationalen Expertin/eines internationalen Experten. Diese nehmen die wissenschaftliche Prüfung der Ergebnisse in standardisierter Form (z.B. durch einen vorgegebenen Fragenkatalog) unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika der jeweiligen Forschungsdisziplin vor.

Die Qualität des CD-Labors bemisst sich dabei grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

- Befinden sich die Forschungsarbeiten auf hohem Niveau, gemessen an internationalen Standards?
- Wird die Grundlagenforschung entsprechend vorangetrieben?
- Gibt es Abweichungen vom ursprünglichen Forschungs-, Zeit- und Kostenplan und sind diese begründet?
- Sind allfällige, anlässlich der Förderungsentscheidung ausgesprochene Auflagen erfüllt bzw. Empfehlungen berücksichtigt worden?
- Wie verhält sich die Publikationsleistung qualitativ und quantitativ zum internationalen Niveau im betreffenden Forschungsgebiet?
- Bestehen relevante wissenschaftliche Kooperationen und wie sind diese zu bewerten?
- Ist der Wissenstransfer zum Unternehmenspartner gewährleistet?
- Ist die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses entsprechend?
- Wie ist das Forschungsprogramm für die nachfolgende Förderungsperiode in Relation zu den bisherigen Ergebnissen zu beurteilen?

Für die Zweijahresevaluierung ist von der Laborleiterin/vom Laborleiter ein Evaluierungsbericht vorzulegen und in der Evaluierungsveranstaltung mündlich zu erläutern (Präsentation der Forschungsergebnisse). Der Evaluierungsbericht ist anhand von der CDG herauszugebender Richtlinien zu verfassen. Die Gutachterin/der Gutachter erstellt auf Basis der Evaluierungsveranstaltung und des Evaluierungsberichts ein schriftliches Gutachten, das der CD-Kurie vorgelegt wird.

12.2.2. Wissenschaftliche Fünfjahresevaluierung

Vor Ende der 1. Verlängerungsphase (vor dem Ablauf des fünften Forschungsjahres) ist unter Beachtung des nach fünf Forschungsjahren zu erwartenden Ergebnisstandes entsprechend den Regeln für die Zweijahresevaluierung eine weitere Evaluierung durchzuführen.

12.2.3. Wirtschaftliche Evaluierung

Eine gesonderte wirtschaftliche Evaluierung des Fortschritts der geförderten Vorhaben findet während der Laufzeit der CD-Labors nicht statt. Es gilt im vorliegenden Programm der Grundsatz, dass der wirtschaftliche Nutzen durch die Bereitschaft des Unternehmenspartners, weiterhin 50 % (bzw. bei KMU 40 %) der Projektkosten (in bar) aufzubringen, gewährleistet ist. Wirtschaftliche Aspekte fließen jedoch in die Zwei- und Fünfjahresevaluierung ein und sind ausführlicher Bestandteil der Nutzevaluierung (vgl. Punkt 12.2.8.).

12.2.4. Abschlussevaluierung

Unmittelbar nach dem Auslaufen jedes CD-Labors ist eine Abschlussevaluierung vorzunehmen, um den Beitrag des CD-Labors zu den Programmzielen, insbesondere Aspekte betreffend den akademischen Bereich, die Unternehmenspartner, die Verbesserung des nationalen Innovationssystems und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu analysieren. Die Abschlussevaluierung umfasst die Abgabe eines Abschlussberichtes, in dem die wissenschaftlichen Ergebnisse der letzten Vertragsphase dokumentiert sind, sowie eine zweckmäßige Erhebung von statistischen Kenndaten in der Form eines Fragebogens, der von der Laborleiterin/vom Laborleiter ausgefüllt wird. Der Abschlussbericht ist anhand von der CDG herauszugebender Richtlinien zu verfassen.

12.2.5. Monitoring der wissenschaftlichen Entwicklung der CD-Labors

Ein laufendes wissenschaftliches Monitoring der geförderten CD-Labors erfolgt durch Evaluierungsberichte (Sachbericht gemäß Punkt 5.3.3. des Anhangs I der FTE-Richtlinien) sowie durch die Erhebung geeigneter Kenndaten. Dabei werden Strukturdaten des CD-Labors erhoben, welche die Projektfortschritte darstellen und die Überprüfung der Zielerreichung auf Programmebene erlauben. Das sind insbesondere Angaben zu Personal, Anzahl und Titel akademischer

Abschlüsse, Wechsel von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern zu anderen Arbeitgebern, Projektoutput (Publikationen, Konferenzteilnahmen, Patente, Erfindungen), Wissenstransfer mit Unternehmenspartnern, Kooperationen, weitere Projekte bzw. Förderungen sowie wissenschaftliche Preise, Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen, Anträge für Folgeprojekte u.ä.. Diese Daten erlauben eine statistische Auswertung und sind Basis für Evaluierungen. Für das Monitoring wird bei der CDG eine Prozess- und Programmdatenbank betrieben und weiterentwickelt.

12.2.6. Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Der Nachweis des widmungsgemäßen Einsatzes der Ressourcen erfolgt laufend durch die Kostenkontrolle der CDG. Innerhalb der ersten zwölf Monate nach Aufnahme der Forschungsarbeiten hat durch die CDG eine Vor-Ort-Prüfung der finanziellen Gebarungsstrukturen des CD-Labors beim Förderungsnehmer stattzufinden.

Der Förderungsnehmer ist zur Vorlage von zumindest jährlichen Verwendungsnachweisen gemäß Punkt 5.3.3. des Anhangs I der FTE-Richtlinien zu verpflichten. Die CDG erstattet dem Förderungsgeber einen die einzelnen Abrechnungen enthaltenden und zusammenfassenden Finanzbericht zum Förderungsprogramm.

Die CDG hat weiters als Abwicklungsstelle ein geeignetes Verfahren zur stichprobenartigen Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel (Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit) anzuwenden. Die Prüfung jedes CD-Labors erfolgt regulär für jedes Kalenderjahr (bzw. bei zusätzlichem Klärungsbedarf auch öfter) und erstreckt sich auch auf die von anderen Förderungsgebern aufgebrauchten Mittel innerhalb der Gesamtfinanzierung des CD-Labors.

12.2.7. Finanzielle Kontrolle (Controlling)

Der Förderungsnehmer ist zur Mitwirkung an der von der CDG eingerichteten finanziellen Kontrolle (Controlling) der CD-Labors zu verpflichten, die zumindest die folgenden Punkte beinhaltet:

- halbjährliche Berichterstattung des CD-Labors an die CDG;
- Vergleich von Plan- und Ist-Kosten;
- erforderliche Mitwirkung bei den Vor-Ort-Prüfungen.

Die Kosten in der finanziellen Kontrolle (Controlling) sind gemäß einem zwischen Förderungsgeber und CDG gemeinsam festzulegenden Gliederungsschema darzustellen.

12.2.8. Nutzevaluierung im Rahmen der Programmevaluierung

Im Zuge der Programmevaluierung ist eine Nutzevaluierung durchzuführen, die alle jeweils seit der vorangehenden Nutzevaluierung ausgelaufenen CD-Labors auf der Grundlage fol-

gender Unterlagen, die eine statistische Auswertung und Erfassung über die ganze Laufzeit der individuellen CD-Labors erlauben, untersucht:

- Antrag auf Einrichtung eines CD-Labors und die jeweiligen Gutachten;
- Evaluierungsberichte sowie die jeweiligen Gutachten;
- Abschlussbericht;
- statistische Kenndaten, die jährlich bzw. nach dem Ende der Laufzeit der CD-Labors abgefragt werden.

Die Zusammenfassung jeweils mehrerer CD-Labors zu einer gemeinsamen Nutzenevaluierung hat ihren Grund in der besseren Vergleichbarkeit der Daten sowie der Kostenersparnis.

Die Nutzenevaluierung dient der Erfassung des Zielerreichungsgrads und somit direkt der Evaluierung auf Programmebene (vgl. Punkt 12.1.) und wird ausschließlich durch externe Expertinnen/Experten im Rahmen der Programmevaluierung durchgeführt; die Auswahl der Evaluatoreninnen/Evaluatoren erfolgt durch Ausschreibung gemäß den jeweils gültigen Vergaberegeln. Die Korrelation der Inputgrößen (Förderungsmittel, Anzahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, etc.) mit den Outputgrößen (Zahl der Publikationen, Dissertationen, Patenten, etc.), werden von den Evaluatoreninnen/Evaluatoren durch Auswertung der vorhandenen, in der Laufzeit des CD-Labor erhobenen Daten durchgeführt. Die Ergebnisse sind direkt mit den Ergebnissen der Nutzenevaluierung 2011 in Korrelation zu setzen.

13. Übergangsbestimmungen

13.1. Weiteranwendung der bestehenden Generalförderungsverträge

Bis zum Abschluss neuer Generalförderungsverträge (vgl. Punkt 9.1.2.) sind die auf der Grundlage des Programmdokuments GZ.: BMWA-97.430/0011-C1/9/2007 geschlossenen bestehenden Generalförderungsverträge auch auf neue Förderfälle anzuwenden.

13.2. Weiteranwendung der bestehenden Einzelförderungsverträge

Die abgeschlossenen Einzelförderungsverträge bleiben grundsätzlich für die sie betreffende Vertragsphase in Geltung. Sich aus dem gegenständlichen Programmdokument ergebende Änderungen werden jedoch mit dem Inkrafttreten neuer Generalförderungsverträge (Punkt 9.1.2. i.V.m. Punkt 13.1.) wirksam.

13.3. Inkrafttreten der Bestimmungen zur Förderhöhe bei KMU-Beteiligung

Die Bestimmungen, die die Höhe der Förderung bei KMU-Beteiligung (vgl. Punkt 5.2.1.) regeln, treten für neue Förderfälle mit 01.01.2014 in Kraft. Auf Förderfälle, die vor dem 01.01.2014 genehmigt wur-

den, sind die entsprechenden Regeln des Programmdokuments GZ.: BMWA-97.430/0011-C1/9/2007 weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch für allfällige weitere daran anschließende Vertragsphasen.

13.4. Geräteüberlassung

Die bis Ende 2013 im Gerätepool befindlichen wissenschaftlichen Geräte, die einzelnen CD-Labors zur Durchführung ihrer Forschungsarbeiten überlassen wurden, sind in das Eigentum der betreffenden Betreibereinrichtungen zu übertragen. Der Gerätepool wird aufgelöst.

Formatierung vom 13.12.2013